

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags
im Königreich Sachsen.

1831.

N^o 9.

Dresden

18. April 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Auszug aus dem Protocolle der allgemeinen Ritterschaft vom 29. März 1831.

Da die Erinnerungen der städtischen Curien gegen den 35. §. der Verfassungs-Urkunde der allgemeinen Ritterschaft erst heute bekannt geworden waren; so hielt sich diese für verpflichtet, die Berathungen über diesen §. nochmals aufzunehmen, um ihre Abgeordneten bei der Deputation, welche dormalen die gesammten ständischen Bemerkungen über den Verfassungs-Entwurf zu sammeln und zu redigiren habe, dießfalls nach Befinden, annoch mit Instruction zu versehen.

Man vermochte sich hierbei jedoch mit der von gedachter Curie vorgeschlagenen Fassung des Schlusssatzes erwählter Stelle:

„Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, nach einer annoch zu bestimmenden Modalität, aufgehoben werden.“

nicht einzuverstehn.

Weit entfernt nämlich in der Vertauschung der im Entwurfe gebrauchten bestimmten Worte:

„gegen Entschädigung“

mit den vorgeschlagenen:

„nach einer annoch zu bestimmenden Modalität“

bereits eine absprechende Entscheidung über die, Diesseits gar nicht als zweifelhaft anzusehende, Entschädigungsfrage selbst zu erblicken, oder auch nur den städtischen Curien diese Ansicht unterzulegen; so hielt man doch die absichtliche Umgehung des Grundsatzes, so wie die gewählte Fassung überhaupt, zumal im Vergleich mit der frühern, für höchst schwankend und bedenklich, auch gegen die nachtheilige Auslegung, als ob Realbefreiungen selbst ohne Entschädigung aufgehoben werden könnten, keinesweges für gesichert.

Auch nur einer solchen Möglichkeit aber glaubte man durch Beleuchtung derselben aus dem ernstern Gesichtspunkte des Rechts entschiedenen Widerspruch entgegenzusetzen, und das bedrohte Eigenthum auch schon gegen den Gedanken eines Eingriffs mit aller Festigkeit verwahren zu müssen.

Was sich über den geschichtlichen Ursprung der Steuerbefreiungen, insbesondere der Rittergüter, sagen lasse; so gebe es doch, weder im Bereiche des öffentlichen, noch des Privatrechts, ein Befugniß oder Eigenthum, das nicht auf dem Wege der Verjährung, durch die Sanction der Jahrhunderte erworben werden könne, und einmal in den urkundlichen, vom Staate ausdrücklich bestätigten, Besiße über-